

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt

Hinweise für Betreiber von gewerblicher Prostitution in Prostitutionsstätten

Das am 1. Juli 2017 in Kraft getretene Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) hat für das Prostitutionsgewerbe

- neben der bisher bereits (und auch weiter) bestehenden Pflicht zum Stellen einer Gewerbeanzeige bei der örtlichen Ordnungsbehörde (Gewerbeamter) nach § 14 Gewerbeordnung (GewO), wenn ein Prostitutionsbetrieb neu errichtet werden soll,
- eine Erlaubnispflicht für die Betreiber eingeführt.

Erlaubnisanträge nach dem Prostituiertenschutzgesetz sind an die örtlich zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte zu richten (§ 3 ProstSchG-AG LSA). Für die Entgegennahme der Gewerbeanzeigen nach § 14 GewO sind die örtlich zuständigen Gemeinden zuständig.

Ein Prostitutionsgewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er

1. eine Prostitutionsstätte betreibt,
2. ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
3. eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder
4. eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

Hierunter fällt bei deren gewerblicher Betätigung auch die Wohnungsprostitution.

Vorbehaltlich der detaillierten gesetzlichen Regelungen sollen Ihnen nachstehende Hinweise einen Überblick über die Neuregelungen geben. Die Erläuterungen richten sich nur an die Betreiber von Prostitutionsstätten.

1. Erlaubnispflicht

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, benötigt nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG eine Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Folgende Unterlagen sind dem Erlaubnisantrag beizufügen:

(1) Betriebskonzept

In dem Betriebskonzept sind die wesentlichen Merkmale des Betriebes und die Vorkehrungen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz zu beschreiben (§ 16 ProstSchG). Hierzu gehört beispielsweise die Darlegung der

- typischen organisatorischen Abläufe sowie der Rahmenbedingungen, die die antragstellende Person für die Erbringung sexueller Dienstleistungen schafft,
- Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass im Prostitutionsgewerbe der antragstellenden Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen keine Personen tätig werden, die
 - unter 18 Jahre alt sind,
 - als Person unter 21 Jahren als Opfer einer Straftat des Menschenhandels durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht werden,
- Maßnahmen, die dazu dienen, das Übertragungsrisiko sexuell übertragbarer Infektionen zu verringern,
- sonstigen Maßnahmen im Interesse der Gesundheit von Prostituierten und Dritten,
- Maßnahmen, die dazu dienen, die Sicherheit von Prostituierten und Dritten zu gewährleisten sowie
- Maßnahmen, die geeignet sind, die Anwesenheit von Personen unter 18 Jahren zu unterbinden.

Darüber hinaus sind im Erlaubnisantrag alle Personen vollständig zu benennen und ihre Personalien anzugeben, die mit

- Aufgaben der Stellvertretung,
- der Betriebsleitung und -beaufsichtigung,
- Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, der Einlasskontrolle und der Bewachung im Betrieb betraut sind, auch wenn sie nicht in einem Anstellungsverhältnis zu Ihnen stehen.

Die Zuverlässigkeitssprüfung erstreckt sich auch auf diese Personen.

(2) Baugenehmigung/Nutzungsgenehmigung des zuständigen Bauordnungsamtes im Hinblick auf die aktuelle bauliche Situation

(3) Grundrisszeichnungen (3-fach)

(4) Mietvertrag oder Eigentumsnachweis (Kopie)

- (5) **Führungszeugnis** („Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“; Belegart 0), bei juristischen Personen für den gesetzlichen Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin. Für Personen, die zur Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes vorgesehen sind, ist ebenfalls ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ einzureichen.
- (6) **Gewerbezentralregisterauszug** (Belegart 9) für den Geschäftsinhaber bei juristischen Personen für den gesetzlichen Vertreter
- (7) **Bescheinigung des Finanzamtes in Steuersachen**, bei juristischen Personen auch für den gesetzlichen Vertreter
- (8) bei juristischen Personen ein **Auszug aus dem Handelsregister**
- (9) **Gesellschaftervertrag**, sofern der Betrieb in einer Form einer privatrechtlichen Gesellschaft organisiert ist.

Nach Prüfung des Erlaubnisantrages und Abnahme des Betriebes durch die zuständigen Fachbehörden (z. B. Bauordnungsamt) kann die Erlaubnis gegebenenfalls mit Auflagen, Bedingungen und/oder einer Befristung erteilt werden.

Die Erlaubniserteilung ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden von der zuständigen Erlaubnisbehörde aufwandsbezogen erhoben.

Die Zuverlässigkeit des Betreibers einer Prostitutionsstätte sowie die der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Person oder Personen werden spätestens nach drei Jahren erneut überprüft.

2. Mindestanforderungen an eine Prostitutionsstätte

Als Betreiber haben Sie grundsätzlich dafür zu sorgen, dass der Schutz der Prostituierten, der Besucher, der Anlieger und der Allgemeinheit gewährleistet wird.

Hierzu gehört zwingend, dass die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume

- von außen nicht einsehbar sind und
- die Türen der einzelnen Räume jederzeit von innen geöffnet werden können.

Die Prostitutionsstätte muss ferner

- über ein sachgerechtes Notrufsystem verfügen,*
- über eine angemessene Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen für Prostituierte, für Beschäftigte und für Kunden,*

- über geeignete Aufenthalts- und Pausenräume für Prostituierte und für Beschäftigte* sowie
 - über individuell verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände der Prostituierten und der Beschäftigten*
- verfügen.

Die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume dürfen nicht als Schlaf- oder Wohnraum der Prostituierten benutzt werden.*

Gemäß § 18 Abs. 3 ProstSchG kann die zuständige Erlaubnisbehörde für Prostitutionsstätten in Wohnungen von einigen Mindestanforderungen im Einzelfall (o.a. Vorgaben, die mit „*“ versehen sind) unter engen Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

In diesen Fällen ist darzulegen, dass

- die Erfüllung der Anforderungen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre **und**
- die schützenswerten Interessen von Prostituierten, von Beschäftigten sowie von Kunden auf andere Weise gewährleistet werden.

3. Wesentliche Pflichten des Betreibers sind:

- nur Prostituierte mit gültiger Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung im Prostitutionsgewerbe tätig werden zu lassen und diese auf die Anmeldepflicht und die Pflicht zu wiederkehrenden gesundheitlichen Beratungen hinzuweisen,
- den Prostituierten jederzeit die Wahrnehmung der pflichtigen gesundheitlichen Beratungen durch die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde oder das Aufsuchen von Beratungs- und Untersuchungsangeboten, insbesondere der Gesundheitsämter und von weiteren gesundheitlichen oder sozialen Beratungsangeboten, während deren Geschäftszeiten zu ermöglichen,
- Sorgfaltspflichten bei der Auswahl der in ihrem Gewerbebetrieb tätigen Prostituierten sowie des von ihnen eingesetzten Personals zu beachten,
- Prostituierten einen Nachweis in Textform über die durch die Prostituierte an den Betreiber ergangenen Zahlungen zu überlassen; dies gilt auch für Zahlungen des Betreibers an die Prostituierte,

- das Unterlassen von Vorgaben betreffend Art und Ausmaß der Erbringung sexueller Dienstleistungen,
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu beachten,
- durch einen gut sichtbaren Aushang auf die Kondompflicht hinzuweisen sowie
- Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Behörde zu dulden.

Es besteht ein umfassendes Werbeverbot: u. a. in Bezug auf Geschlechtsverkehr ohne Kondom oder mit Schwangeren sowie zum Schutz der Allgemeinheit und Jugend.

Verstöße gegen einzelne Bestimmungen des Prostituiertenschutzgesetzes können mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.

4. Zuständige Behörden

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG-AG LSA) vom 14. März 2019 (GVBl. LSA S. 51).

Der Antrag zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 ProstSchG ist bei der zuständigen Erlaubnisbehörde (Gewerbeamter) des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu stellen, in dem bzw. in der die Prostitutionsstätte ihren Betriebssitz hat.

Die Fachaufsicht für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes in Sachsen-Anhalt liegt beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Oberste Fachaufsichtsbehörde für den gewerberechtlichen Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes ist das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt.

5. Umfang der Hinweise

Die vorliegenden allgemeinen Hinweise dienen ausschließlich zur allgemeinen Information. Sie geben keinen vollständigen Überblick über die bestehenden Pflichten nach dem Prostituiertenschutzgesetz. Eine konkrete und verbindliche Prüfung erfolgt durch die zuständigen Erlaubnisbehörden.